



Sektion Natur und Landschaft – Aktuelles zur Nutzungsplanung

Planerinfo, 11. Mai 2023

Inhalte

- > Biotope von nationaler Bedeutung
 - > Ungeschmälerte Erhaltung
 - > Umsetzung ökologischer Puffer / Bereich B Amphibienlaichgebiete
 - > Anhörung und Meldung BAFU

- > Naturobjekt-Inventarisierung in Bauzone

- > National / kantonale bedeutsame Wildtierkorridore

Biotope von Nationaler Bedeutung

Für fünf Lebensräume sind nationale Biotopinventare in Kraft:

Hoch- und
Übergangsmoore
(AG: 2)

Flachmoore
(AG: 26)

Trockenwiesen und
-weiden TWW
(AG 115)

Amphibienlaichgebiete IANB
(AG 128)

Auengebiete
(AG: 15)

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG):

- > **Bundesrat:** Bezeichnung, Lagebestimmung und Festlegung Schutzziele
- > **Kanton:** Schutz und Unterhalt

Biotope von Nationaler Bedeutung

Biotope kennen jeweils spezifische eidg. Verordnungen:

- > Objekte sind **ungeschmälert zu erhalten**
- > Ausscheidung **ökologisch ausreichender Pufferzonen** (gilt für sämtliche geschützte Biotope)
- > **Anhörung des BAFU** zu Schutz- und Unterhaltmassnahmen (Nutzungsplanung!)
- > **Meldung ans BAFU** von Verfügungen zu Bauten / Anlagen sowie Genehmigungen von Nutzungsplanungen

Biotope von Nationaler Bedeutung

- > Objekte sind **ungeschmälert zu erhalten** (Art. 6 Abs. 1 TwwV)
 1. Beeinträchtigung (direkt oder indirekt)?
 2. unmittelbar standortgebundene Vorhaben / anderes überwiegendes öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung
 3. bestmöglicher Schutz-, Wiederherstellung- oder ansonsten angemessene Ersatzmassnahmen

- > Nationale Biotope im KLP nicht ersichtlich
 - ☞ AGIS ("Schutzgebiete")
 - ☞ map.geo.admin.ch

- > Schutz erfolgt über die Nutzungsplanung (§4 Abs.2 NLD).
 - ☞ Naturschutzzonen mit wirkungsvollen Schutz-/Pflegebestimmungen in der BNO

Biotope von Nationaler Bedeutung

- > Ausscheidung **ökologisch ausreichender Pufferzonen** rund um geschützte Biotope (Art. 14 Abs. 2 lit. d NHV)
- > Verschiedene Pufferzonentypen (Nährstoffe, Hydrologie, Morphodynamik, Störungen) => Nährstoffpufferzone
- > Spezialfall Bereich B (Amphibienlaichgebiete)
=> Umgebungszone B

Umsetzung in der Nutzungsplanung:

- ☞ **Überlagerte Schutzzone** (i.d.R. bisherige Grundnutzung, jedoch Extensivierung)
- ☞ Musterbestimmungen gemäss Muster-BNO (digital)

Beispiel Schachen Gemeinde Oberrüti



Überlagerte Schutzzone => Pufferzone + Umgebungszone (bei IANB)

Biotope von Nationaler Bedeutung

- > **Anhörung des BAFU** zu Schutz- und Unterhaltmassnahmen (Art. 17 NHV)
=> kommunale und kantonale Nutzungsplanungen

Umsetzung in Nutzungsplanung:

- > Kanton hört BAFU im Rahmen der Vorprüfung an (Hinweis an Gemeinde)
- > BAFU prüft auf die bundesrechtskonforme Umsetzung
- > Kanton nimmt Stn. BAFU in Vorprüfung auf

- > **Meldung ans BAFU** von genehmigten Nutzungsplanungen (Art. 27 Abs. 2 lit. f NHV)
=> Meldung durch Kanton (genehmigter RR-Beschluss)

Naturobjekt-Inventarisierung in Bauzone

Eingriffe in **schutzwürdige / schützenswerte** Lebensräume

=> Prüfung Bewilligungsfähigkeit & Ersatz (Art. 18 Abs.1 NHG / Art. 14 NHV)

Schutzwürdigkeit?

- > Geschützt = formell ausgeschiedene Schutzgebiete /-objekte
- > **Schützenswerte Lebensräume** (z.B. geschützte / gefährdete Lebensraumtypen, Arten usw.)

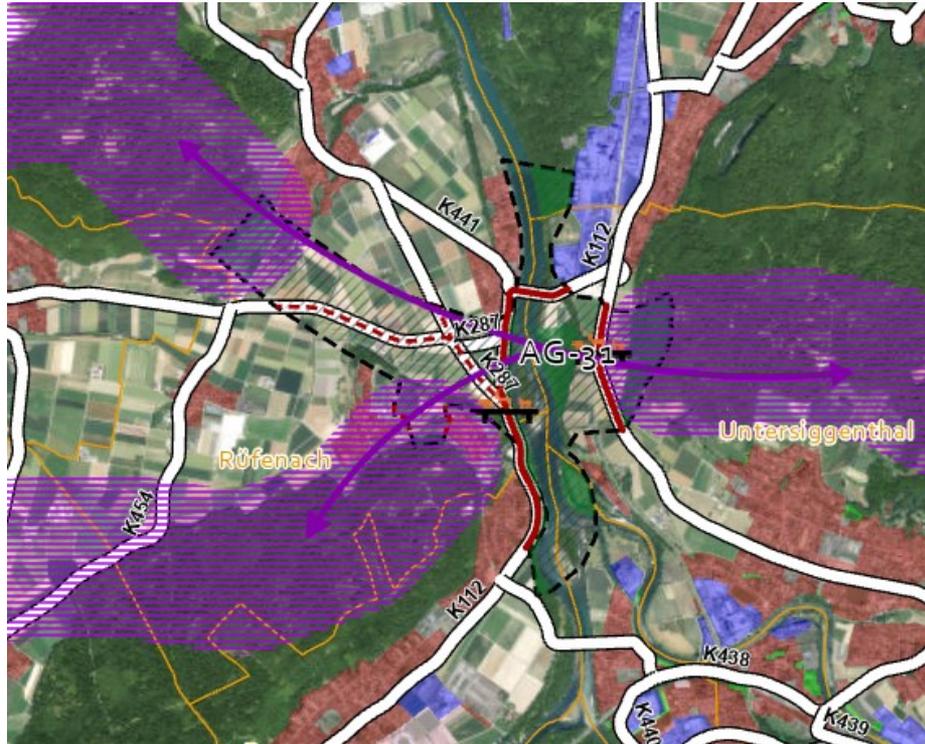
=> Feststellung Schutzwürdigkeit im Einzelfall (inkl. Interessensabwägung)

☞ Naturobjekt-Inventarisierung **ausser- und innerhalb** BZ – empfohlen weil:

- > Dokumentation der Naturwerte / Grundlage für Umsetzung in NUPLA
- > Bestandteil der Interessensabwägung

Wildtierkorridore

[Onlinekarten Kanton Aargau \(ag.ch\)](https://www.ag.ch) -> Karte "Wildtierkorridore"



Wildtierkorridore: Korridore !Grundlage für Richtplananpassung

- ★ Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung
- ➔ Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung
- ◀ Wildtierkorridor von kantonaler Bedeutung

Wildtierkorridore: Massnahmen

- ➔ Wildtierüber-/unterführung, projektiert / geplant / prüfen
- ➔ Wildtierüber-/unterführung, realisiert
- 🚧 Wildwarnanlage, projektiert / geplant / prüfen
- 🚧 Wildwarnanlage, realisiert

Wildtierkorridore: Barrieren

- Wildtierbarriere I: eingezäunte Verkehrsträger (in erster Linie mit Wildschutzzäunen)
- Wildtierbarriere II: Strassen mit DTIV > 10'000
Bahnlinien mit > 350 Zügen/Tag und Strasser > 2 Spuren
- ... Wildtierbarriere III: Strassen mit DTIV 3'000 bis 10'000, teils kanalisierte Gewässer, Siedlung mit kleinen Lücken (<300m)

Wildtierkorridore: Achsen !Grundlage für Richtplananpassung

- ▨ national
- ▨ regional

Wildtierkorridore: Perimeter und Warteräume

- ▨ Perimeter
- Warteraum

Wildtierkorridore

Neuer Grundlagenbericht 2023 (als pdf oder Druckexemplar)

[Wildtierkorridore - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0 – Februar 2023

Der Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0 dokumentiert alle Wildtierkorridore mit ihren Ziel- und Potenzialarten, den Wanderhindernissen und den Massnahmen. Er zeigt auf, welche Massnahmen seit 2010 umgesetzt wurden und legt fest, wie die Sanierungen der Wildtierkorridore in den kommenden knapp 20 Jahren priorisiert werden sollen. Die handliche und als Nachschlagewerk geeignete Sondernummer 57 von UMWELT AARGAU stellt eine umfangreiche fachliche Grundlage dar, welche auch Planern und Dritten einen schnellen aber fundierten Überblick gibt.



 [Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0 \(PDF, 119 Seiten, 8,2 MB\)](#)

 [Kurzbeschriebe der Wildtierkorridore](#)

Wildtierkorridore

☞ Musterbestimmungen gemäss Muster-BNO (digital):

§ ... Wildtierkorridor

¹ Als Wildtierkorridor respektive Wildtierkorridorzone wird die wichtigste Engstelle innerhalb der überregionalen Ausbreitungsachse XY bezeichnet. Sie ist im Richtplan festgesetzt.

² Im Bereich der im Kulturlandplan ausgeschiedenen Wildtierkorridore ist die Durchgängigkeit ungeschmälert zu erhalten und bei bestehenden Behinderungen soweit möglich zu verbessern. Lichtimmissionen sind zu vermeiden.

³ Bauten und Anlagen, die den freien Wildtierdurchgang behindern, sind nicht zulässig. Insbesondere gilt in Abweichung von § 49 BauV eine Baubewilligungspflicht für permanente Einfriedungen mit Maschendraht, Tiergehege, Stützmauern und weitere Anlagen, die als Barriere für Tierbewegungen wirken können.

⁴ Im Baugesuch ist die Notwendigkeit des Vorhabens zu belegen und der Nachweis zu erbringen, dass sich die Durchgängigkeit der betroffenen Landschaftskammer für Wildtiere nicht verschlechtert.

Umsetzung in Nutzungsplanung:

- ☞ Hinweis: es handelt sich bei den Wildtierkorridoren immer um eine Zone
- ☞ Aufnahme WTK in Kulturlandplan zwingend notwendig

Fazit

Biotopschutz

- ☞ Puffer- und Umgebungszonen (IANB) mittels überlagerter Schutzzone umsetzen

BAFU

- ☞ Im Rahmen von NUPLAs mit Biotopen von nat. Bed. angehört
- ☞ Genehmigte NUPLAs werden dem BAFU gemeldet

Lebensraum (innerhalb und ausserhalb Bauzone)

- ☞ Ungeschützt ≠ nicht schützenswert

Wildtierkorridore

- ☞ als (überlagerte) Zone in NUPLA umsetzen

Vielen Dank!